



**BürgerEnergie**

**BürgerEnergiegenossenschaft  
Laupheim eG**

## **Kirchensteuerabzug Abfrage der Religionsgemeinschaft beim Bundeszentralamt für Steuern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind als auszahlende Stelle von kapitalertragsteuerpflichtigen Erträgen, die ab dem 31. Dezember 2014 ausgezahlt werden, gesetzlich verpflichtet, Kirchensteuer abzuführen.

Zur Ermittlung der Kirchensteuerpflicht müssen wir einmal jährlich zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern ihre Religionszugehörigkeit abfragen. Dieses hat unabhängig davon zu erfolgen, ob Sie einer Kirche angehören oder nicht.

Sie haben gemäß § 51a Abs. 2c Nr. 3 EStG die Möglichkeit, beim Bundeszentralamt für Steuern Widerspruch einzulegen, um die Übermittlung von Daten Ihrer Religionszugehörigkeit an uns zu verhindern. Der Widerspruch muss dem Bundeszentralamt bis zum 30.06. zugehen, um Berücksichtigung zu finden. Das Bundeszentralamt für Steuern trägt in diesem Fall einen so genannten „Sperrvermerk“ ein. Allerdings wird das Bundeszentralamt für Steuern dann Ihr Wohnstättenfinanzamt über den Sperrvermerk informieren, da Sie aufgrund des Sperrvermerks verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben. Der Antrag auf Sperrvermerk muss auf einem amtlich vorgeschriebenen Muster erfolgen.

Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt uns eine dreistellige Kennziffer, hinter der sich die jeweilige Religionszugehörigkeit versteckt, sowie den entsprechenden Kirchensteuersatz, der abzuführen ist. Die übermittelten Informationen werden von uns ausschließlich im Zusammenhang mit der Kirchensteuerabzugspflicht genutzt.

Wir sind verpflichtet, Sie über dieses Verfahren zu informieren, damit Sie rechtzeitig vor unserer Abfrage einen Sperrvermerk eintragen lassen können. Mit diesem Schreiben kommen wir dieser Informationspflicht nach.

Wir bitten um Beachtung.